



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 10.02.2025
Sachb.: Mag. Klemens Kummer
Tel.: +43 57 600-2329
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.923-21/28
OE: A2-HWA-RAB
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: PV-FFA Nikitsch Süd - Genehmigungsbescheid

Bescheid

Über den Antrag der Windpark Nikitsch GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Nikitsch Süd ergeht folgender

Spruch

I.

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaik-Freiflächenanlage samt Nebenanlagen, bestehend aus zwei Anlagenteilen, auf einer Gesamtfläche von rund 46 ha, bestehend aus 80.318 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von rund 50,6 MWp, auf den Grundstücken Nr. 4258/1, 4258/2, 4258/3, 4258/4, 4326, 4327, 4328/1, 4328/2, 4329, 4331, 4335, 5529, 5530, 5531, 5534, 5580, 5581, 5584, 5585, 5586 und 5587 der KG Nikitsch, stattgegeben und die elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt.

II.

Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 21.10.2024, an der 3 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 3 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idGF, eine Kommissionsgebühr von EUR 147,60 zu entrichten.

Die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 01.00-01 Inhaltsverzeichnis
 - A.01.00-00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung
 - B.01.00-01 Technischer Bericht und voraussichtliche Auswirkungen
 - B.02.00-00 Übersichtslageplan [A3]
 - B.03.00-00 Belegungsplan [A0]
 - B.04.00-01 Schema Anlagenschnitt [A3]
 - B.05.00-00 Bestätigung Netzzugang Wind-PV-Hybrid Anlagenteil I
 - B.05.01-00 Bestätigung Netzzugang Netzparallelbetrieb Anlagenteil II
 - B.06.00-00 Verzeichnis berührter Anlagen und Rechte Dritter
 - B.07.00-00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
 - C.01.00-00 Netzberechnung
 - C.02.00-00 Geotechnischer Bericht
 - C.03.00-00 Berechnungsprotokoll Blendung und Sichtbarkeitsanalyse
 - D.01.00-00 Datenblatt Trägersystem
 - D.02.00-00 Datenblatt PV Modul
 - D.03.00-00 Datenblatt Kabel
 - D.04.00-00 Datenblatt Stringwechselrichter
 - D.05.00-00 Datenblatt AC Sammler
 - D.06.00-00 Datenblatt Smart Transformer Station
 - D.07.00-00 Technische Beschreibung Anlagencontainer
 - D.08.00-00 Schnittstelle Maschinenbau – Hochbau
 - D.09.00-00 Konformitätserklärung zaunlose Anlage Schletter
 - D.10.00-00 Inspektionsbericht Unterkonstruktion
 - D.11.00-00 Konformitätserklärung gem. EG-Maschinenrichtlinie
-
- 01.00-01 Inhaltsverzeichnis
 - 02.00-00 Antrag naturschutzrechtliche Genehmigung
 - 03.00-01 Projektbeschreibung
 - 04.00-00 Übersichtslageplan [A3]
 - 05.00-00 Belegungsplan [A0]
 - 06.00-00 Visualisierung des Vorhabens
 - 07.00-00 Fachbeitrag Landschaftsbild
 - 08.00-00 Sichtbarkeitsanalyse
 - 09.00-00 Fachbeitrag Ökologie
 - 09.01-00 Pflanzen und deren Lebensräume - Biotoptypen [Plan]
 - 09.02-00 Pflanzen und deren Lebensräume - Naturschutzfachliche Bedeutung [Plan]
 - 09.03-00 Maßnahmenplan [Plan]
 - 10.00-00 Energiewirtschaftliche Stellungnahme
 - Nikitsch Süd-Erg Stellungnahme _Ökologie_250120

Anlagenbeschreibung:

Die Antragstellerin, die Windpark Nikitsch GmbH, beabsichtigt auf den oben angeführten Grundstücken der KG Nikitsch die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage (PV-Freiflächenanlage Nikitsch Süd) mit einer Gesamt-Engpassleistung von rund 49,5 MW AC bzw. von rund 50,6 MWp DC (80.318 Module à 630 Wp) zur Erzeugung von nachhaltigem Strom durch Photovoltaik, der in das öffentliche Netz eingespeist wird (Volleinspeisung). Die Anlage befindet sich in der per Verordnung ausgewiesenen 59. PV-Eignungszone „Nikitsch 1“ auf einer Fläche von 46 ha südlich der Gemeinde Nikitsch (1.432 Sonnenstunden im Jahr). Sämtliche Anlagenflächen liegen außerhalb von Hochwasserzonen.

Die PV-Anlage besteht aus zwei Anlagenteilen und vier Projektflächen. Der Anlagenteil I besteht aus den Projektflächen 1 und 2 (Gesamtengpassleistung 27,0 MWp DC), der Anlagenteil II besteht aus den Projektflächen 3 und 4 (Gesamtengpassleistung 23,6 MWp DC).

Der Anlagenteil I soll gemeinsam mit dem Windpark Nikitsch als Hybridpark betrieben werden und dessen Energieableitung in das Umspannwerk (UW) Deutschkreutz nutzen. Die Energieableitung des Anlagenteils II soll in das UW Oberpullendorf erfolgen.

Insgesamt wird von einer durchschnittlichen Jahresproduktion beider Anlagenteile von ca. 66 GWh ausgegangen.

Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung:

Die elektrotechnische Vorhabensgrenze der Erzeugungsanlage gegenüber der Ableitungsanlage ist mit der jeweils letzten Schaltanlage eines Strangs der Erzeugungsanlage definiert, von der aus die elektrische Energie fortgeleitet wird. Anlagenteil I wird als Wind-PV-Hybrid-Anlage mit dem Windpark Nikitsch betrieben, der Netzanschlusspunkt (NAP) befindet sich im Umspannwerk Deutschkreutz. Der NAP für den Anlagenteil II befindet sich im Umspannwerk Oberpullendorf.

Bautechnische Vorhabensabgrenzung:

Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz zum Projektgebiet transportiert. Im Projektgebiet besteht ein gut aufgeschlossenes Wegenetz, das für den Transport und die Anlieferung der Anlagenteile genutzt werden kann. An den jeweiligen Grundstücksgrenzen der Projektflächen beginnen die ersten baulichen Maßnahmen.

Betriebsführung und Anlagenüberwachung:

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt je Anlagenteil durch die Betreiber. Vor Inbetriebnahme wird die Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb, der Anlagenbetreiber im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet):2014-10-01, bekannt gegeben. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt. Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen dürfen nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt werden.

Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Die gesamte Anlage wird auf Grund der Rahmenbedingungen der überörtlichen Raumordnung und Vorgaben der PV-Eignungszonen-Verordnung, nicht eingezäunt. Es werden lediglich lokale, sicherheitsbedingte Zäunungen um die Wechselrichter, AC Sammelboxen und den Smart Transformer Stations gesetzt, um sie vor Zugriff Unbefugter zu schützen.

Nach einem etwaigen Ende des Anlagenbetriebs wird die Anlage gemäß Stand der Technik zurückgebaut und nach den geltenden Normen und Vorschriften entsorgt.

Isolationsüberwachung:

Die Wechselrichter (WR) verfügen über die Schutzeinrichtung Isolationsüberwachung. Die Isolationsmessung wird bei jedem Hochfahrprozess einmalig durchgeführt, wenn kein Fehler

vorliegt, erfolgt das Hochfahren und der Betrieb des Wechselrichters. Sollte während des Betriebs ein ISO-Fehler auftreten, wird dieser indirekt über andere Messungen (z.B. Stringstrommessung) erfasst. Der Wechselrichter fährt unverzüglich hinunter und startet automatisch einen neuen Hochfahrprozess inkl. Isolationsmessung. Sollte nun die Isolationsmessung negativ ausfallen, fährt der WR hinunter und schickt eine Fehlermeldung an die Betriebsführung. Diese indirekte Messung bedingt, dass die DC-Seite der PV-Anlage ein System mit Schutzklasse 2 Komponenten ist (System gegen Erde isoliert).

Ein einpoliger Erdschluss ist äquivalent zu einem IT-System als erster Fehler anzusehen (ungefährlich für Menschen und Sachgüter). Bei einem zweipoligen Kurzschluss erfolgt eine sofortige Abschaltung des Wechselrichters, da eine niederohmige Verbindung zwischen Plus und Minus detektiert wird. Bei einem zweipoligen Kurzschluss bleibt der Wechselrichter ausgeschaltet. Aufgrund dieser Maßnahmen kann auf eine fortlaufende Isolationsüberwachung der DC-Seite verzichtet werden.

Geltende Normen und Vorschriften für den Betrieb der PV-Anlage:

Es werden die einschlägigen technischen Normen und Regelwerke in ihrer gültigen Fassung eingehalten, insbesondere sind dies:

- OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 (speziell Teil 7-712 PV-Anlagen)
- OVE E 8120:2017-07-01
- OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01

Weiters werden für den Betrieb der PV-Anlage auch folgende Normen und Vorschriften beachtet:

- Dokumentation der Erstprüfung und der wiederkehrenden Prüfungen nach Vorlage der OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 Teil 6
- Erstellung eines Anlagenbuches gemäß OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 Teil 1 (Ein Prüfbefund wird dem Anlagenbuch beigelegt, in diesem sind auch die elektrischen Schutzmaßnahmen der Anlage angeführt)
- Die Anlagendokumentation wird ebenso ein einpoliges Übersichtsschaltbild enthalten, aus dem die Verschaltung der Module hervorgeht. Der Netzzutrittsvertrag wird der Anlagendokumentation ebenso beigelegt.
- Kennzeichnung der Anlage und Dokumentation der Leitungsführung gemäß OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01

Die entsprechenden Prüfungen garantieren, dass die Anlage elektrotechnisch sicher ist und es ist jedenfalls sichergestellt, dass die einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Technische Ausführung:

Module:

Es kommen Module des Modells JAM72D42-630/LB des Herstellers JA Solar mit einer Nennleistung von je 630 Wp zum Einsatz. Insgesamt werden 80.318 Module verbaut.

Montagesystem und Modulanordnung:

Für die Unterkonstruktion (UK) wird ein System der Firma Schletter eingesetzt.

Bei dieser Ost-West ausgerichteten Aufständigung (Module) folgen die Module mit Hilfe einer motorisierten Halterung dem Sonnenstand, um optimalen Ertrag zu generieren. An der Drehachse sind in einem regelmäßigen Abstand Zahnräder befestigt, die wiederum an zwei Punkten der Querprofile befestigt sind. An diesen Querprofilen sind ebenfalls die Module fixiert. Für die Nachführung kommt ein netzgekoppelter 24 V (DC) Motor zum Einsatz.

Die Nord-Süd verlaufenden Achsen werden mit einem Abstand von 8 m aufgestellt (Achse zu Achse). Die Module können grundsätzlich insgesamt in einem Winkel von 120° ($\pm 60^\circ$ - Standardbetrieb) schwenken und variieren dementsprechend in der Höhe (Unterkante und

Oberkante über Geländeoberkante (üGOK)). Die UK besteht aus bandverzinkten Stahlprofilen sowie Aluminiumprofilen und wird schonend mittels Rammverfahren in die Erde getrieben.

Standardbetrieb:

Die Module schwenken über den Tagesverlauf und folgen dem Sonnenstand. Die Moduloberkante beträgt max. 5 m üGOK, die Modulunterkante unterschreitet 1 m üGOK nicht.

Bewirtschaftungsbetrieb ($\pm 78^\circ$):

Im Bewirtschaftungsmodus schwenken die Module in die maximale Position von $\pm 78^\circ$ und verharren dort, bis die Bewirtschaftung beendet ist. Dieser Modus erfolgt ausschließlich für die Bewirtschaftung und nur temporär. In diesem Modus überschreiten die Moduloberkanten geringfügig (temporär) die Höhe von 5 m und haben eine Höhe von 5,2 m üGOK, die Modulunterkanten befinden sich ca. 0,6 m üGOK.

Stringwechselrichter:

Für die Umwandlung des von den PV-Modulen erzeugten Gleichstromes in netzüblichen Wechselstrom wird ein Wechselrichter benötigt. Zum Einsatz kommen insgesamt 150 Wechselrichter des Typs SUN2000-330KTL-H1 von Huawei (Engpassleistung à 330 kW).

AC-Sammelschränke (AC Combiner Box):

Die WR-Ausgangskabel werden in AC-Sammelschränken verschalten und stellen das Bindeglied zwischen den Stringwechselrichtern und den Transformatoren dar. Ausgehend von den AC-Sammelschränken wird je ein Sammelkabel zu dem Transformator (NS Schaltfeld) im jeweiligen PV-Feld geführt. Es kommen AC-Sammler der Firma HPL Solar oder vergleichbare Produkte zum Einsatz.

Smart Transformer Station:

Die Smart Transformer Station von Huawei beinhaltet Niederspannungsverteilung, Transformator und Mittelspannungsschaltanlage. Die Station ist im Containerformat ausgeführt (20' HC ISO Container) und wird als schlüsselfertige Trafostation geliefert. Die Smart Transformer Station wird in einem Umkreis von 5 m eingezäunt.

Mittelspannungs-Transformator:

Zwischen der Erzeugungsanlage und der Übertragungsleitung werden Transformatoren (JUPITER-3000K-H1 bzw. JUPITER-6000K-H1) geschaltet, die die Wechselrichterausgangsspannung in die gewünschte Übertragungsspannung umwandelt. Die Wechselrichter werden auf der Niederspannungsseite der Smart Transformer Station angeschlossen. Der Transformator wandelt die Niederspannung der Wechselrichter in die Mittelspannung des Verteilnetzes um.

Verkabelung der Anlagenteile:

DC-Verkabelung:

Die PV-Module werden mittels an den Modulen vormontierten, witterungsbeständigen Anschlussboxen zusammengeschlossen. Die einzelnen DC-Stringleitungen verlaufen dann unterhalb der PV-Module und werden in dafür vorgesehenen witterungsbeständigen Kabeltragsystemen/Kabelrinnen und/oder werden mittels Kabelkүнetten bis zu den Wechselrichtern geführt. Sie werden an der Steckverbindung derart installiert, dass sie ohne Hilfsmittel (Werkzeug) nicht gelöst werden können oder alternativ werden Steckverbindungen lückenlos in entsprechend verschlossenen Verrohrungen/Kabelkanälen geführt.

Die DC-Steckverbindungen der Kabel von Typ „Photovoltaik-Steckverbinder - PV-C1M-C-HSG – 1050770“ der Firma Phoenix weisen ebenfalls eine Bemessungsspannung von 1.500 V auf. Es werden max. 24 Module zu einem String verschalten, weiters werden max. 24 Strings in einem Wechselrichter verschalten. Pro MPP-Tracker werden max. 4 Strings angeschlossen.

AC-Verkabelung:

Die Ausgangskabel der Wechselrichter (AC-Seite) werden in Kabelkünetten (Erdkabel) zu den AC-Combiner Boxen geführt. Von den AC-Combiner Boxen werden die Kabelsysteme zur jeweiligen Modulstation verlegt (Erdkabel) und dort auf der NS-Verteilung angeschlossen.

Die Trafostationen werden auf der Mittelspannungsebene ebenfalls mit Erdkabel miteinander verschalten. Von der jeweils letzten MS-Schaltanlage eines Erzeugungsstrangs erfolgt die Fortleitung der elektrischen Energie zum Netzanschlusspunkt.

Die Verlegung der gesamten Verkabelung erfolgt gemäß den Bestimmungen der OVE E 8120:2017-07-01. Die Dimensionierung der Querschnitte erfolgt nach maximaler thermischer Belastung ggf. bei maximaler Scheinleistung unter Beachtung der jeweiligen Verlegungsfaktoren bzw. ggf. unter Berücksichtigung der maximalen Spannungsanhebung.

Kommunikationskabel & Datenaustausch:

Zur Kommunikation und Überwachung der Anlage werden die einzelnen Anlagenteile miteinander verbunden und an verschiedenen Stellen an Überwachungs- und Datenaustauschgeräte angeschlossen. Parallel zur AC-Kabelableitung werden in einem eigenen Leerrohr Datenkabel (Lichtwellenleiter) verlegt, welche die Kommunikation zwischen dem Netz und der PV-Anlage sicherstellen. Des Weiteren werden die Anlagenteile, die im Netzparallelbetrieb laufen, im UW Oberpullendorf an das Internet angeschlossen, damit die Verbindung zur Betriebsüberwachungszentrale sichergestellt ist. Sollte der Netzbetreiber eine Fernwirkleinrichtung für dynamische Netzeinstellungsvorgaben fordern, so ist dafür ein Datenleiter vorgesehen, der bis zu den Solarparkrechnern (Übergeordneter Anlagenparkrechner) geführt werden kann. Für den Betrieb der Wind-PV-Hybrid-Anlage wird zusätzlich ein Hybridparkrechner vorgesehen.

Baubeschreibung:

Statische Bewertung:

Vor Errichtung der PV-Anlage werden von einem dafür befugten Unternehmen Rammbohrungen im Projektgebiet vorgenommen und die Ausführungsstatik unter Berücksichtigung der gemessenen Bodenkennwerte, der lokalen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM EN 1991-1-1 und ÖNORM B 1991-1-1 (Nutzlasten), ÖNORM EN 1991-1-4 und ÖNORM B 1991-1-4 (Windlasten), ÖNORM EN 1991-1-3 und ÖNORM B 1991-1-3 (Schnee- und Eislasten) erstellt.

Montage des Systems:

Nach der Errichtung der Aufständigung werden die PV-Module auf der Unterkonstruktion befestigt. Die Wechselrichter werden entweder am Montagesystem unter den Modultischen angebracht oder auf einer eigenen Unterkonstruktion aufgestellt.

Baubeschreibung Smart Transformer Station:

Die Smart Transformer Station ist eine Kompaktstation in Containerausführung mit Niederspannungsverteilung, Transformator und Mittelspannungsschaltanlage.

Die Anlage wird im Rahmen der überörtlichen Raumordnung nicht eingezäunt. Die Smart Transformer Stations werden jedoch separat eingezäunt, um sie vor unbefugten Zugriff zu schützen. Dieser mindestens 1,60 m hohe Zaun wird in einem Abstand von mindestens 5,0 m um die MVPS errichtet.

Die Zaunverankerung erfolgt nach örtlichen Gegebenheiten. Die Zaunsteher sollen entweder wie die Unterkonstruktion der PV-Anlage mittels Rammen in den Untergrund eingetrieben werden oder mittels rückstandslos entfernbarer Schraubfundamenten verbunden werden.

Untergrundverhältnisse:

Zur Aufstellung der Stationen wird der Untergrund entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vorbereitet. Sollten bodenverbessernde Maßnahmen notwendig sein, z.B. Kiesaufschüttungen und/oder Verdichtung des Bodens mittels Rüttelplatte, werden diese vor der Aufstellung der Stationen durchgeführt. Ein maximal 30 cm dickes Splittplanum mit einer Verdichtung von 98% und

einer Bodenpressung von 150 kN/m² wird vor Aufstellung der Stationen hergestellt. Das Planum hat eine Ausdehnung von ca. 3,60 m x 7,30 m. Die Station steht auf 6 Auflagepunkten. 4 der Auflagepunkte befinden sich an den äußeren Eckfüßen, 2 der Auflagepunkte unter dem Raum des Transformators. Die Regelfundamente werden entsprechend dem Gewicht des Produkts dimensioniert. Die Eingrabungstiefe der Fundamente wird den statischen Erfordernissen angepasst.

Elektrische Schutzeinrichtungen:

Folgende Schutzeinrichtungen sind vorgesehen:

- Automatische Netztrenneinrichtung (ENS) bei Abschaltung des Stromnetzes gemäß OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 sowie TOR Erzeuger
- DC-Trennschalter
- Überspannungsschutz sowohl auf DC- sowie auf AC-Seite
- NH-Trenner als Leitungsschutz
- Schutzmaßnahme Nullung (nach Freigabe des Netzbetreibers)
- Fehlerstromüberwachung im Wechselrichter
- Teile, die während des Betriebs unter Spannung stehen, werden isoliert ausgeführt und durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direkte Berührung geschützt sein.

Automatische Netztrenneinrichtung (ENS):

Unabhängig von der Schaltstelle, die für den Netzbetreiber jederzeit zugänglich sein muss, braucht eine Stromerzeugungsanlage im Netzparallelbetrieb eine automatische Netztrenneinrichtung. Die automatische Netztrenneinrichtung besteht aus Entkupplungsschutz (Schutzrelais) und dazugehörigen Entkupplungsstelle (Leistungsschalter). Der Entkupplungsschutz steuert die Entkupplungsstelle an, sobald gestörte Betriebszustände auftreten. Einstellwerte und Auslösedauer für gestörte Betriebszustände sind im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber bzw. gem. TOR Erzeuger zu wählen. Es kommen Schutzrelais der Firma Compact Electric Typ CDMRE 100 oder technisch gleichwertige Produkte zum Einsatz. Um die erforderliche Betriebsspannung des Gerätes zu gewährleisten, werden Spannungswandler eingesetzt. Das Relais erfüllt die Vorgaben der OVE E 8101.

Blitzschutz und Potenzialausgleich:

Ein getrennter Blitzschutz über Fangstangen ist aus Risikogesichtspunkten nicht notwendig, sofern der interne Blitzschutz ausreichend ausgelegt wird. Zum Schutz der Anlage gegen Überspannungen werden sowohl DC- als auch AC-seitig Überspannungsableiter eingesetzt. Die Anlage wird in den Potentialausgleich eingebunden.

Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher mittels einem 10 mm starken NIRO-Draht, welcher im Erdreich verlegt wird, verbunden. Die Gestelle werden untereinander mit je zwei unabhängig voneinander liegenden 10 mm starkem NIRO-Drähten verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird. Die Erdungsanlage wird gemäß OVE E 8014:2019-01-01 und OVE EN 50522:2023-11-01 ausgeführt.

Brandschutz:

Zur Erreichbarkeit des Projektgebiets erfolgt die Zuwegung wie folgt:

Von Nikitsch aus (Stationierung Freiwillige Feuerwehr) sind die Anlagen über die Weggrundstücke Nr. 4298, 4323/1, 4349/2, 4416, 5528, 5537, 5577, 5597 und 5680 (KG Nikitsch) erreichbar. Die konkreten Feuerwehrezugänge und Fahrwege sind mit Pfeilen im Belegungsplan gekennzeichnet.

- Die Errichtung der Trafostationen erfolgt gem. den Bestimmungen der OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01.
- Die zusammenhängenden Modultische werden alle 60 m mit einem 1 m breiten Gang oder max. alle 65 m mit einem 1,5 m breiten Gang mit Brandabschnitten versehen.

- Zwischen den Modulflächen bzw. spannungsführenden Anlagenteilen und einer angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf demselben, oder benachbarten Grundstücken wird ein Abstand von mindestens 4 m eingehalten.
- Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte, sowie die Modulreihen werden eindeutig und dauerhaft beschriftet und gekennzeichnet, wobei eine Kennzeichnung der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe erfolgt.
- Fahrwegsbreiten und Kurvenradien werden entsprechend der TRVB 134 F ausgeführt.

Bewirtschaftung der Flächen:

Die PV-Anlage ist als Agri-PV-Anlage geplant, d.h. die Flächen zwischen den Trackerreihen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Durch die gewählte Belegung können entsprechende Gerätschaften und Werkzeuge für den landwirtschaftlichen Nutzen eingesetzt werden. Hierfür kommen im Vorfeld abgestimmte, geeignete Gerätschaften zum Einsatz, die nur durch unterwiesenes / geschultes Personal in Zusammenhang mit PV-Anlagen bedient werden dürfen. Externe Personen, die Wartungsarbeiten an der Anlage vornehmen, werden im Vorfeld auf das richtige Verhalten eingeschult. Eine Bewirtschaftung der PV-Flächen durch ungeschultes / nicht unterwiesenes Personal ist nicht vorgesehen. Durch entsprechende Unterweisungen / Schulungen wird das Personal auf verbleibende mögliche Verletzungsgefahren durch Befestigungselemente (z.B. scharfe Kanten) hingewiesen.

Zu den benachbarten Flächen (mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung) stellt sich die Situation wie folgt dar: Wenn die benachbarten Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, werden die Module in einer Mindestentfernung von 4,0 m errichtet. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Anlage durch benachbarte Bewirtschaftung geschädigt wird.

Sonstige Einrichtungen

Es sind 2 Anlagencontainer vorgesehen. Der kleine Container (20 ft) wird als Anlagenbetriebsraum genutzt (kein dauerhafter Arbeitsraum, keine geplante Gleichzeitigkeit von Mitarbeitern), in welchem der Solarparkrechner/Hybridparkrechner untergebracht ist. In dem kleinen Container befinden sich ebenfalls je ein Schreibtisch für Wartungs- und Servicepersonal und Platz für die Anlagendokumentation.

Der große Container (40 ft) wird als Lagercontainer (z.B. für Werkzeug und Ersatzmaterial) genutzt. Der für den Solarparkrechner, Hybridparkrechner und die Beleuchtung notwendige Strom wird mittels Eigenbedarfstransformator, situiert in der nächstgelegenen Smart Transformer Station, in den Container eingeleitet. Im Container befindet sich auch die fachgerechte Absicherung der Niederspannungsstromkreise. Weiters wird eine batteriegestützte unterbrechungsfreie Stromversorgung installiert.

Bei den geplanten Containern handelt es sich um 20 ft des Typs CHV 300 und 40 ft des Typs CHV 400. Die Maße der 20 ft Container betragen (L x B x H in mm) 6.058 x 2.438 x 2.791 und die Maße der 40 ft Container betragen 12.192 x 2.438 x 2.591.

Die Rauminnenhöhe beträgt 2.500 mm. Die Container werden auf Streifenfundamenten aufgestellt und geerdet. Die Erdung wird in den Potenzialausgleich der PV-Anlage eingebunden. Die Maße der Betonstreifenfundamente betragen (L x B x H in mm) 2.700 x 300 x 800. Eine Entwässerung von Regenwasser erfolgt an vier Punkten direkt ins Erdreich.

Um den Zutritt zur elektrischen Anlage vor Unbefugten zu sichern, ist eine Videoüberwachungsanlage geplant.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen festgelegt:

Auflagen:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die PV-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Die PV-Anlage ist in den Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2 einzubinden.
3. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2019-01-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Isolationsüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der PV-Anlagen gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Der Errichter der PV-Anlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander mit je zwei unabhängig voneinander liegenden 10 mm starken NIRO-Drähten verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.
9. Die PV-Anlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.

10. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
11. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
12. Es ist sicherzustellen, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und den Meldungen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung sind nachweislich zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
13. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
15. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.
16. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen ...) anzubringen.
17. Auch wenn gemäß „B.01.00.00 Technischer Bericht“ vom Mai 2024 Pkt. 3.3.1 „Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung“ die Vorhabensgrenze mit der jeweils letzten Schaltanlage eines Strangs der Erzeugungsanlage endet, so sind gemäß Bgld. EIWG 2006 in § 6 Abs. 2 Z 11 „Angaben über den Netzanschlusspunkt, Darstellung der Anschlussanlage“ die Netzanschlusspunkte entsprechend Bgld. EIWG 2006 darzustellen und mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

Hinweise:

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 -ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Maschinenbau

1. Zumindest 4 Wochen vor Beginn der bautechnischen Arbeiten der ggs. PV-Anlagen ist der Behörde eine Betriebsanleitung vom Hersteller des Systems zur Nachführung (Trackingsystem) zu übermitteln. Aus dieser hat hervorzugehen, welche Ersatzmaßnahmen allenfalls zu treffen sind, um unzulässige Quetschgefahren durch die Nachführung (Trackingsystem) und sonstige Gefahren für betriebsfremde, und vor allem für schützenswerte

Personen (Kinder, behinderte Personen, etc.), auf ein zulässiges bzw. vertretbares Niveau zu senken, wenn die Einzäunung des ggs. Projekts entfällt und sich die Gefahrenquelle zusätzlich in einer Höhe von unter 2700 mm befindet (lediglich Warnschilder bzw. Warnhinweise sind hier keinesfalls ausreichend). Anstelle der Betriebsanleitung ist auch die Übermittlung einer Risikoanalyse, gem. ÖNORM EN ISO 12100 möglich.

2. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage zu beweglichen Maschinenteilen anzubringen.
3. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem) ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Fachbereich Hochbau

1. Die Fundierung hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Fundierung abzugeben.
2. Für die Pfahlgründungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und sind die für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren.
3. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die verwendeten Stahlteile für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet sind und sich die Art der Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion auswirken.
4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind.
5. Die Containertüren im Verlauf von Fluchwegen müssen jederzeit in Fluchrichtung ohne Hilfsmittel offenbar eingerichtet werden (unversperrbar).
6. Folgende Nachweise sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und in der Einrichtung für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten:
 - Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung sowie sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit
 - Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
 - Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module

Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

1. Bei der Montage der aufgeständerten Module ist sicherzustellen, dass die PV-Generatoren einen Abstand von mindestens 100 cm im Normalbetrieb zur Bewuchsfläche aufweisen.
2. Die Leitungen sind mechanisch geschützt zu verlegen, beispielsweise in Leitungskanälen aus Metall bzw. in Unterkonstruktionsprofilen der Montagegestelle. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).
3. Erfolgt die Leitungsführung von Modultisch zum nächsten Modultisch (z.B.: 1,0 m Freistreifen) oder zum Wechselrichter über das Erdreich so sind geeignete Leitungen und insbesondere Steckverbindungen zu verwenden, die für die Verlegung im Erdreich bzw. für ein Eintauchen in Wasser geeignet sind.
4. Die erdverlegten Kabel sind in einer Tiefe zu verlegen, dass sie im Zuge der Bewirtschaftung nicht beschädigt werden können, dabei ist insbesondere auf die Bewirtschaftungsmethoden zu achten (z.B.: pflügen).
5. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 / A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten) zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 1 m vorzusehen ist.
6. Die Wechselrichter und Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
7. Die Anordnung der Wechselrichter hat im Nahbereich eines Fahrweges der Einsatzkräfte zu erfolgen.
8. Die Einfriedung bzw. der Zugriffsschutz zu den Wechselrichtern bzw. GAK ist in einem Abstand zu errichten, sodass bei einem möglichen Durchgreifen der Absperrung die spannungsführenden Teile nicht berührt werden können bzw. so auszuführen, dass ein Durchgreifen nicht ermöglicht wird.
9. Die internen Fahrflächen für die Benützung mit Einsatzfahrzeugen sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.
10. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.

11. In einem definierten Bereich in Angriffsebene der Feuerwehr ist eine zentrale, manuelle Auslöseeinrichtung, welche auf die gesamte Freiflächenanlage wirkt (bzw. auf die Teilflächen 1 - 3; die Teilfläche 4 kann auf Grund des räumlichen Abstandes auf separat geschaltet werden) einzurichten. Bei Auslösung muss die Anlage so geschaltet werden, dass ein weiteres Nachführen nicht mehr möglich ist.
12. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen, auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen, Container, Auslösestellen für den Bewirtschaftungsmodus und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.
13. Errichten unterschiedliche Eigentümer bzw. Betreiber PV-Freiflächenanlagen, welche im örtlichen Zusammenhang stehen, sind sämtliche Anlagen in einer zusammenhängenden Plandarstellung darzustellen.
14. Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine ist im Bereich der Zufahrt (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.
15. Bei den Zufahrten für die Feuerwehr (z.B.: Einfahrtstore, Schranken) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet. Alternativ kann auch das Schloss selbst mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selbst mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.
16. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge wobei eine Kennzeichnung zumindest der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist [(z.B.: C30)]).
17. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann

Fachbereich Naturschutz

1. Es ist eine fachlich geeignete ökologische Bauaufsicht (ÖBA) zu bestellen. Diese ist vor Beginn der Bauarbeiten der Behörde bekannt zu geben. Vorzuziehende Ausgleichsflächen, Bauarbeiten, sowie Maßnahmen zur Begrünung, Gehölzpflanzungen, Neophytenmanagement, Arten-, Lebensraumschutz und der Pflege, sowie das Monitoring sind von der ökologischen Bauaufsicht anzuleiten und mittels Fotos (Datumseinblendung) und Endbericht zu dokumentieren und der Behörde zur jeweiligen Fälligkeit unaufgefordert zu übermitteln.
2. Der Behörde ist spätestens 2 Monate vor Baubeginn ein im Sinne des Projekts fachlich geeignetes Entwicklungs- und Pflegekonzept zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen, das auf die folgenden Punkte eingeht bzw. diese erfüllt:
 - Sicherstellung der Aushagerung und Entwicklung eines artenreichen Grünlandbestandes auf den Offenland-Freihaltebereichen und der Ausgleichsfläche Bodenbrüter, Entfernung Mähgut von allen Grünflächen

- Formulierung der Pflegemaßnahmen (Mahdintervall, Mahdmosaik, Beweidung, Neophyten, Gehölzentfernung, u.a.) hinsichtlich Art der Maßnahmen und Flächen, Zeitpunkt, Häufigkeit
 - Darlegung, dass eine agrarische Nutzung in der vorgeschlagenen Form mit zeitgemäßen Methoden (Maschineneinsatz, Verfügbarkeit von Weidetieren) tatsächlich und über die vorgesehene Betriebsdauer realistisch umsetzbar ist und den vorgesehenen Zielen entspricht
 - Artspezifisches Neophytenmanagement mit dem Ziel, die Entwicklung bzw. Ausdehnung vorhandener Neophytenbestände auf den Vorhabensflächen zu unterbinden
 - Sicherstellung eines geschlossenen Bewuchses der begrünter Flächen
3. Das Entwicklungs- und Pflegekonzept ist nach Genehmigung durch die Behörde konsequent umzusetzen.
 4. Baumaßnahmen sind primär kaltjahreszeitlich (1. Oktober – 1. März) umzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, sind alle Konfliktvermeidungsmaßnahmen für Bodenbrüter, die in den Nachreichunterlagen (Beurteilungsgrundlage 14) konkretisiert sind, umzusetzen. Ab Mitte Februar bis Juli ist der Anwuchszustand im Baufeld in 2-wöchigen Intervallen von der ÖBA zu erheben und auf Brutgeschehen zu überprüfen. Gegebenenfalls (bei schütterem Bewuchs) ist der Boden mit geeignetem Gerät umzubrechen. Zusätzlich ist zwischen Ende Februar bis Ende April eine Begehung mit Hunden in zweiwöchigem Intervall durchzuführen. Hunde sind dabei mit Leine und Beißkorb zu versehen und kontrolliert an der Hand zu führen. Im Falle des Auffindens eines Geleges ist eine Bauverbotszone auszuweisen. Die Größe ist flexibel von der ökologischen Bauaufsicht an die zu erwartende Störungsintensität anzupassen.
 5. Die Ausgleichsfläche für Bodenbrüter im Südwesten der Projektfläche 2 ist zumindest 1 Monat vor Baubeginn anzulegen. Entwicklung und Pflege der Ausgleichsfläche Bodenbrüter und der Offenland-Freihaltebereiche sind identisch auszuführen und entsprechend den Nachreichunterlagen dem vorgeschlagenen, hochwertigen Grünlandsaatgut (ReNatura E2, Beurteilungsgrundlage 14) in geeigneter Saatstärke einzusäen. Nach sechs Wochen oder 20 cm Wuchshöhe ist ein Schröpfungsschnitt durchzuführen. Die Aushagerung der Flächen hat zumindest in den ersten 2 Jahren durch zweimalige Mahd aller Teilflächen pro Jahr zu erfolgen (Einrichtung eines Mahdmosaiks, siehe Auflage 1). Danach sind alle Mahdflächen des Mahdmosaiks zumindest einmal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist jeweils vollständig zu entfernen. Vor jeder Mahd sind die Flächen von der ökologischen Bauaufsicht auf Brutgeschehen zu kontrollieren und bei Fund von aktiven Nestern, Gelegen oder Jungvögeln abzuschranken. Die Größe der so eingerichteten Bauverbotszonen sind von der ökologischen Bauaufsicht je nach Störungsintensität festzulegen.
 6. Aufkommende Gebüsche und Gehölze unter der PV-Anlage und im Umkreis von 20 m um die Anlagen dürfen jährlich im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März mechanisch entfernt werden (abschneiden, ausreißen).
 7. Gehölzpflanzungen im Bereich des von Westen nach Osten verlaufenden Wildkorridors durch die Projektfläche 3 haben auf einer Breite von 9 m mit den vorgelegten, standortgerechten Straucharten (Nachreichunterlagen, Beurteilungsgrundlage 14, Ausnahme: *Rosa gallica*, nicht geeignet) in 6 versetzten Reihen und einem maximalen Pflanzabstand von 1,5 m zu erfolgen. Es sind zumindest 8 Straucharten in bunter Mischung anzupflanzen. Der Aufwuchs der Gehölze zur natürlichen Wuchsgröße ist zu dulden. Es sind Schutz- und Pflegemaßnahmen zu setzen, um das Aufkommen der Gehölze sicherzustellen (Verpflockung, Anbringen von Verbiss- und Fegeschutz, Wässerung in Trockenperioden). Ausfälle in den ersten drei Jahren sind zu ersetzen. Randbereiche des Wildkorridors sind zumindest einmal jährlich durch Mahd und Entfernung des Mähgutes zu pflegen. Das Pflegekonzept hat eine regelmäßige Kontrolle auf das Aufkommen invasiver Neophyten innerhalb der Gebüschhecke und angrenzender

Grünstreifen zu beinhalten. Im Falle eines dahingehenden Pflegebedarfes sind jedenfalls die heimischen Gebüsch zu schonen.

8. Zur Bewuchsregulierung (Unkrautbekämpfung) ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel nicht gestattet. Die Bewuchsregulierung hat durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erfolgen (siehe Auflage 1). Die Pflege der Grünstreifen bzw. falls zutreffend, der Anlageflächen, kann durch Mahd (Mähbalken oder Rasenmäher oder Aufsitzmäher oder Traktor mit Mähbalken), Ausstechen oder Ausreißen zu erfolgen, oder extensiv mit kurzzeitiger Schafbeweidung.
9. Eingriffe in hochwertige Lebensräume im Bereich des Vorhabens und den umliegenden Erhebungsflächen sind zu unterlassen. Insbesondere sind Lager und Manipulationstätigkeiten auf diesen Flächen unzulässig. Ein Eingriff in den Altbaumbestand der Holzbirne ist jedenfalls zu unterlassen.
10. Auf den Einsatz von Chemikalien bei der Reinigung und Pflege von Modulen und Aufständern ist zu verzichten.
11. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Wundflächen im Gelände zu begrünen. Grünstreifen unter den Modultischen sind nach Fertigstellung der Errichtung anzulegen. Sie sind zumindest einmal pro Jahr durch Mahd zu pflegen und das Mähgut ist zu entfernen.
12. Ein Konzept zur agrarischen Nutzung ist der Behörde bis spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
13. Über die Betriebsdauer der Anlage ist ein botanisch-zoologisches Monitoring umzusetzen, das die Wirkung der ökologischen Begleitmaßnahmen sicherstellt. Das botanisch-vegetationskundliche Monitoring ist in den ersten fünf Jahren jährlich, danach im 7. und 10. Jahr und in der Folge in 5-jährigen Abständen umzusetzen. Im Zuge des Monitorings ist der Entwicklungszustand des Vorhabens zu einem fachlich geeigneten Zeitpunkt zu erheben. Sollte eine ungünstige Entwicklung erkennbar sein (keine Entstehung naturschutzfachlich wertvoller Grünlandbestände, Entwicklung von Neophytenbeständen, Beeinträchtigung wildlebender Tiere oder Pflanzen), so sind von der ökologischen Bauaufsicht Maßnahmen zur Behebung festzulegen und der Behörde zur Genehmigung vorzulegen und in der Folge umzusetzen.
Das Bodenbrütermonitoring hat in den ersten fünf Jahren jährlich zu erfolgen. Im Falle einer Verringerung der Brutreviere von Feldlerche und Wachtel sind pro fehlendem Brutrevier 0,2 ha Fläche von Feldern im Nahbereich entsprechend den artspezifischen Bedürfnissen zusätzlich zu pflegen.
Im Fall einer negativen Bestandsentwicklung von Lebensräumen oder Arten ist für 5 Jahre wieder auf ein jährliches Monitoring zu wechseln. Im Fall von positiver Bestandsentwicklung kann das zoologische Monitoring ab dem 10. Betriebsjahr in 5-jährigen Abständen umgesetzt werden. Jedes Monitoring ist durch einen Kurzbericht inkl. Fotodokumentation zu belegen und dieser gemeinsam mit einem allfälligen Maßnahmenvorschlag bis zum 1. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres unaufgefordert der Behörde vorzulegen. Darüber hinaus vorgelegte Berichte müssen fachlich nicht über Berichte zu einfachen Sichtprüfungen im Rahmen der Pflegemaßnahmen hinausgehen (= Feststellung bzw. Ausschluss eklatanter, offensichtlich ohne Detailerhebung erkennbarer Fehlentwicklungen).

Begründung

Die Antragstellerin, die Windpark Nikitsch GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 25.05.2024 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Nikitsch Süd sowie allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetrieben und Nebeneinrichtungen.

Am 21.10.2024 wurde eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Humanmedizin, Naturschutz und Landschaftsschutz sowie eine Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus Gutachten vom 27.09.2024)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Der im gegenständlichen Gutachten zugrundegelegte Technische Bericht vom Mai 2024, betreffend das Projekt PV-FFA Nikitsch Süd der Windpark Nikitsch GmbH ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der vorgeschlagenen Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom Mai 2024 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom Mai 2024 dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Ausführungen der PV-FFA Nikitsch Süd der Windpark Nikitsch GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen [zum] Technischen Bericht vom Mai 2024.

Gutachten Fachbereich Maschinenbau

(Auszug aus Gutachten vom 21.08.2024)

Aufgrund der [...] angeführten Unterlagen ist das einzureichende Projekt nachvollziehbar und schlüssig und aus maschinenbautechnischer Sicht unter Vorschreibung der [...] vorzuschlagenden Auflagen bewilligungsfähig.

Bezugnehmend auf die [...] Fragestellung kann nachfolgende Aussage getroffen werden:

Frage 4:

Entsprechen die Anlagen nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik im Hinblick auf mechanische Festigkeit, Standsicherheit, Brandschutz und Benützungssicherheit?

Die projektierte Photovoltaikanlage entspricht auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen aus maschinenbautechnischer Sicht, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, dem Stand der Technik.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus Gutachten vom 27.09.2024)

Laut den Einreichunterlagen wird die Unterkonstruktion für die Montage der PV-Module je nach bodenbedingten Verhältnissen gemäß den Vorgaben und Hinweisen im vorliegenden geotechnischen Bericht in Rammtechnik hergestellt. Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen und projektgemäßen Ausführung wird als Auflage vorgeschlagen.

Die Grundflächen, auf denen sich die PV-Anlagen befinden, werden nicht eingezäunt. Hinsichtlich der erforderlichen Benützungssicherheit aufgrund der spannungsführenden Teile der Anlage wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Elektrotechnik verwiesen.

Für die Tragkonstruktionen für die PV-Anlage liegen keine dem Standort angepassten statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektgemäßer Umsetzung unter Einhaltung der [...] Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Auszug aus Gutachten vom 21.10.2024)

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird in Anlehnung an die OIB Richtlinie eine maximale Längsausdehnung von 60 m gefordert. Diese Längsausdehnung spiegelt sich bei der OIB Richtlinie 2 in der maximalen Längsausdehnung von Brandabschnitten und in der OIB Richtlinie 2.2 bei überdachten Stellplätzen wider. Danach wird ein Freistreifen in der Breite von mindestens 1,0 m gefordert. Der Abstand von 1,0 m als Trennung zur nächsten Modulfläche wird als ausreichend erachtet, um unter Berücksichtigung eines Feuerwehreinsatzes Maßnahmen zu setzen, um einen Übergriff auf weitere Flächen hintanzuhalten, da bestimmungsgemäß keine weiteren Brandlasten als die Vegetation und die PV-Anlage selbst vorhanden sind.

Die Ausführung der zusammenhängenden Längsausdehnung von 63 m kann im gegenständlichen Fall im Bereich der Fläche 4 aus brandschutztechnischer Sicht akzeptiert werden, da keine weiteren Modultische davor und danach angeordnet werden.

Das Grundrisiko bei DC-Leitungsanlagen besteht durch ein mögliches Auftreten eines Fehlerlichtbogens vor allem bei Verbindungsstellen (Unterbrechungslichtbogen) oder in seltenen

Fällen auch infolge von schadhafte Leitungsisolierungen (Parallellichtbogen). Ein weiteres Risiko kann die Brandausbreitung durch die brennbaren Leitungsisolierungen insbesondere in Verbindung mit einem „wandernden“ Lichtbogen darstellen (Zündschnureffekt).

Der Leitungsweg zwischen dem PV-Generator und dem Wechselrichter sollte so kurz als möglich sein und so ausgeführt werden, dass eine mechanische oder Witterungsbedingte Beschädigung verhindert wird.

Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von unberechtigten Personen nicht berührt werden können. Erfolgt keine Einfriedung der gesamten Anlage so ist mindestens der Zutritt bzw. Zugriff zu den Wechselrichtern und Generatoranschlusskästen mittels Einzäunung oder gleichwertigen Maßnahmen, die einen Zugriff von unberechtigten Personen verhindert, zu verhindern.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die nachgeführten Anlagen so ausgestattet, dass diese in einen Bearbeitungsmodus gestellt werden können um eine möglichst große Fahrwegbreite für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Geräten zu ermöglichen.

In den Einreichunterlagen wurde angeführt, dass es sich um eine PV-Windpark-Hybrid Anlage handelt. Dies ist jedoch ausschließlich auf den elektrotechnischen Anschluss zu beziehen. Im Bereich der PV-Freiflächenanlage befinden sich keine Windräder, welche eine mögliche Gefährdung der Einsatzkräfte darstellen könnten.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes, sowie Einhaltung [der] Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer [Sicht] keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

Hinweise:

Grundsätzlich ist eine PV-Freiflächenanlage mit einer Umzäunung auszuführen um einen Zutritt von unberechtigten Personen zu dem Kraftwerk und zu den spannungsführenden Anlagenteilen zu verhindern.

Auf Grund naturschutzrechtlicher Aspekte wird jedoch die Anlagen ohne eine Einfriedung errichtet. Hier werden aus elektrotechnischer Sicht in der Regel zusätzliche Sicherheitsanforderungen gefordert (permanente Isolationsüberwachung). Im technischen Bericht wird unter Punkt 6.1 Isolationsüberwachung, festgehalten, dass auf eine permanente Isolationsüberwachung der DC-Seite verzichtet wird. Ob dies zulässig ist und ob durch diese Ausführung eine Gefährdung für Leib und Leben bestehen kann, kann aus brandschutztechnischer Sicht nicht geprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Nutzungssicherheit bzw. Schutz von dritten Personen, in Bezug auf die gleichwertige Erzielung des Schutzzieles wie bei einer Ausführung einer Einfriedung vorgenommen werden soll.

Gutachten Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik

(Auszug aus Gutachten vom 06.08.2024)

Im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie etwaiger Blendwirkungen für den Verkehr und für die Nachbarn wird die Frage 6 der Fragestellung des Gutachtensauftrages der Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheit des Tourismus, Referat Anlagen- und Baurecht wie folgt beantwortet:

Frage 6: Wie werden Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Aufgrund der ermittelten Blendzeiten im grünen Bereich der Blendung bei den Beobachtungspunkten 1 – 4 wird die Beeinflussung des Projektes aus verkehrstechnischer Sicht als sehr geringfügig angesehen, da die Werte der kumulierten Blendzeiten lt. OVE-Richtlinie R11-3 weit unterschritten werden. Es bestehen somit aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten PV-Anlage Nikitsch Süd in der KG Nikitsch.

Gutachten Fachbereich Humanmedizin

(Auszug aus Gutachten vom 12.11.2024)

Die gesamte Anlage wird nicht eingezäunt. Es werden lediglich lokale, sicherheitsbedingte Zäunungen um die Wechselrichter und Anschlussboxen gesetzt, um sie vor Zugriff Unbefugter zu schützen.

Die PV-FFA wird mit einer landwirtschaftlichen Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen kombiniert und deshalb als Agri-Photovoltaikanlage ausgeführt, d.h. die Flächen zwischen den Tractor-Reihen werden landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Bei jeder Zufahrtsmöglichkeit werden Warnhinweise und Schilder mit Betretungsverbot für Unbefugte aufgestellt.

Alle Räumlichkeiten, Verteiler, Schränke oder anderen offenbare Komponenten (Trafos, AC-Sammler, Container etc.) werden durch Sicherheitsschlösser abgesperrt, um nur autorisiertem Personal Zugang zu gewähren.

Alle Wechselrichter werden durch Gitter eingezäunt und abgesperrt, um anlagenfremden Personen den Zugriff zu verwehren.

Aus Sicht des Fachbereichs Humanmedizin sind Einwirkungen von Lärm, elektromagnetischen Feldern und Licht bzw. Blendung durch Licht im konkreten Fall denkmöglich.

Den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen folgend (Gutachten Elektrotechnik vom 27.09.2024) können relevante Schallemissionen in der Betriebsphase nur in der unmittelbaren Nähe der Wechselrichter bzw. der Trafostationen auftreten. Der Marienhof ist ca. 300 Meter vom Rand des Projektgebietes entfernt, allfällige Einwirkungen sind dort aus technischer Sicht als irrelevant anzusehen.

Diese Schlussfolgerung wird vollinhaltlich geteilt.

In der Bauphase kann es zu Einwirkungen durch Lärm- und Staubimmissionen kommen. So kann der Marienhof betroffen sein, da dieser in unmittelbarer Nähe zur Anlage situiert ist. Einwirkungen in der zu erwartenden Höhe und für die anzunehmende Zeit sind aber als nicht erheblich belästigend zu beurteilen.

Relevante elektromagnetische Felder sind nur in unmittelbarer Nähe zu den Transformatoren und Wechselrichtern zu erwarten. Eine Gefährdung von Anwohnern und Spaziergängern ist auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Einwirkungen durch Schall, Abgasen oder Einwirkungen durch elektromagnetische Felder zu keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen bei den nächsten Anrainern führen werden.

Lichtimmissionen können in Form einer Blendung einwirken.

Der technische Amtssachverständige, sowie der bestellte technische Sachverständige verweisen im Zusammenhang mit Lichtimmissionen auf die dem Projekt beigelegte Blendberechnung.

Die dem Projekt beiliegende Blend- und Sichtbarkeitsberechnung verwendet das Programm GlareGauge von Forge Solar. Folgende Angaben sind dem Projekt entnommen:

Das gewählte Programm wurde von den in den USA ansässigen Sandia National Laboratories entwickelt. Forge Solar ist ein weltweit anerkannter Industriestandard und Bewertungsinstrument zur Bewertung der Blendung von Solarparks auf Objekte, Straßenverkehr und Flugverkehr.

Forge Solar verwendet Breiten- und Längskoordinaten sowie Höhendaten von Google Earth in Verbindung mit einer proprietären Algorithmus-Software zur Vorhersage des Sonnenstandes und des Sonnenwinkels zu verschiedenen Zeiten während des ganzen Jahres. Informationen wie Größe und Ausrichtung des PV-Moduls und Oberflächenreflexionsvermögen sowie der jeweiligen Immissionspunkte/-linien sind projektspezifisch einzugeben. Hindernisse, wie beispielsweise davorstehende Gebäude werden in diesem Programm nicht berücksichtigt.

Diese Berechnung kann das Blendungspotential an einem nominierten Beobachtungspunkt vorhersagen, die wahrscheinliche Zeit und Dauer sowie das Ausmaß der möglichen Blendungsauswirkungen. Hinsichtlich des Ausmaßes werden in diesem Programm 3 Stufen der Blendung vergeben:

„Green glare“: geringes Nachbildpotential im Auge. Es entstehen Nebenwirkungen, die zwar spürbar sind, jedoch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen verursachen. Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

„Yellow glare“: Potenzial für vorübergehende Nachbildwirkung im Auge. Es entstehen wesentliche Auswirkungen, die gemindert und / oder behoben werden müssen.

„Red glare“: Potenzial für Netzhautverbrennungen (bleibende Augenschäden). Es entstehen dauerhafte nachteilige Auswirkungen, die eine Minderung oder Konstruktionsänderungen jedenfalls erforderlich machen.

In Österreich wird für die Beurteilung von Blendung aus PV Anlagen die OVE Richtlinie R 11-3 Ausgabe 2016-11-01 als Standard herangezogen. Demnach tritt Physiologische Blendung (Absolutblendung) je nach Adaptationszustand und Vorschädigung des Auges ab etwa 10^4 cd/m^2 auf. Dieser Wert ist etwa mit 1 % der Leuchtdichte der Sonne von zumindest 10^6 cd/m^2 gleichzusetzen.

Das Programm Forge Solar gibt für die Festlegung der 3 Blendungsstufen folgende Grundlagen an:

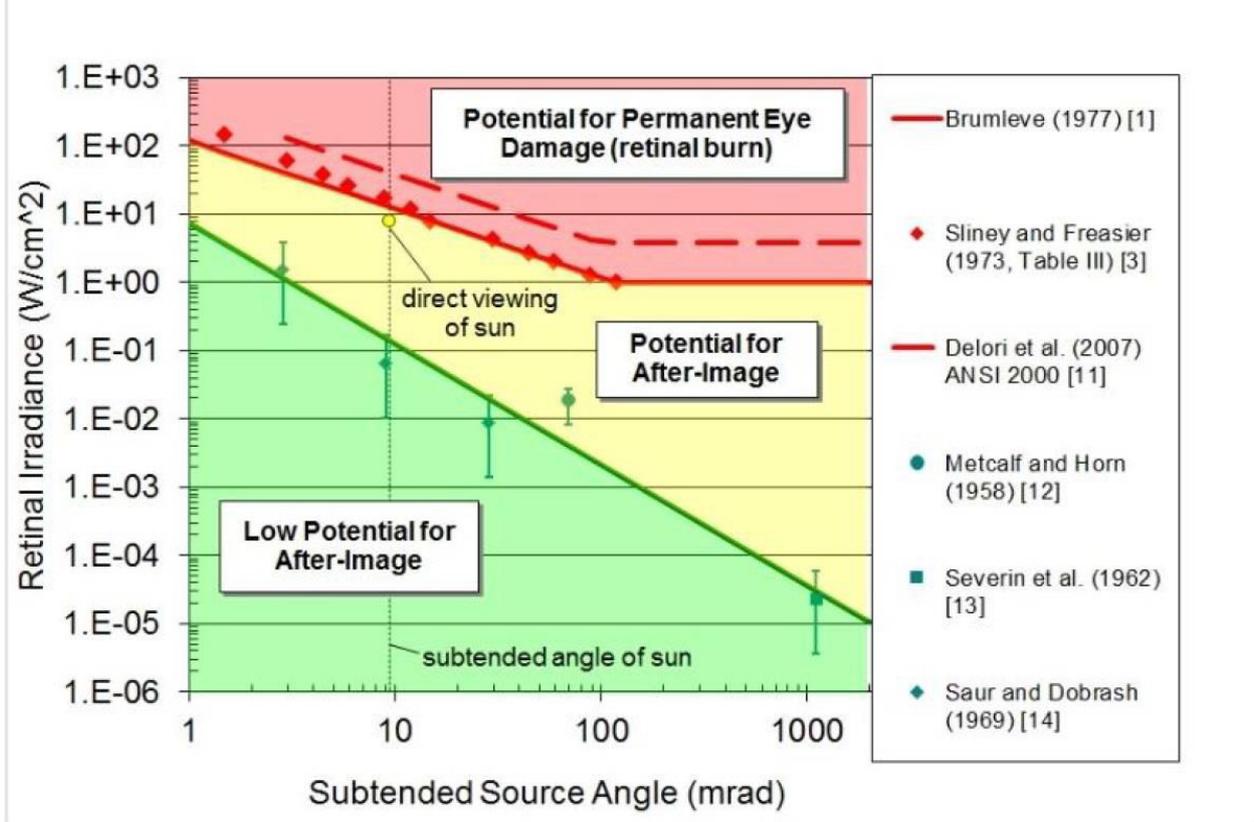


Abbildung 6: 3 Stufen der Blendungsgefahr bei Forge Solar in Abhängigkeit von Netzhautbestrahlungsstärke und Neigungswinkels der Quelle⁵

Aus der vorhergehenden Abbildung kann ersehen werden, dass die Grenze zwischen „green glare“ und „yellow glare“ in etwa bei 1% der Auswirkung der direkten Sonnenblendung liegt und somit das mit „yellow glare“ angegebene Blendungsmaß von Forge Solar mit dem in Österreich gem. OVE Richtlinie R 11-3 angegebenen Maß vergleichbar ist.

Die Beurteilung der Blendung von Photovoltaikanlagen ist gem. OVE Richtlinie R 11-3 auf folgende 2 Situationen abzustellen:

1. Im Wohnbereich und am Arbeitsplatz (zB Schule, Büro) in Innenräumen von Bauwerken bzw. im Freien im unmittelbaren Wohnumfeld (zB Garten, Balkon, Terrasse).
2. Beim Lenken von Fahrzeugen

Was Einwirkungen auf das Lenken von Fahrzeugen betrifft, so darf auf das Gutachten des verkehrstechnischen Sachverständigen verwiesen werden. Derartige Einwirkungen werden im med. Gutachten nicht weiter betrachtet.

Bezüglich des ersten Punkts führt die (österreichische) Richtlinie aus: „Die optische Störung durch Absolutblendung im Wohn-, Erholungs- oder Arbeitsbereich erfordert daher aktive Abwehrmaßnahmen (wie zB ein Schließen von Vorhängen oder das Meiden eines bestimmten Aufenthaltsbereichs in der Wohnung für einen Zeitraum) und ist somit als Belästigung einzustufen, die nur zeitlich befristet zulässig ist. Bei Auftreten von Absolutblendung ist das zeitliche Auftreten daher insofern zu beschränken, als dass weder die Einwirkzeit von 30 Minuten pro Tag noch von 30 Stunden pro Jahr überschritten wird.“

Im gegenständlichen Fall besteht ein stark ausgeprägtes Netz an dichten Gehölzstrukturen (Wald, Windschutzgürtel, ...) die relevante Belendungen im Bereich Kroatisch Minihof, dem Marienhof und entlang der Straße zwischen Nikitsch und Marienhof nicht erwarten lassen.

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass keine als unzulässig zu beurteilenden Blendungen im Bereich der nächsten Nachbarn auftreten werden, erheblich belästigende Einwirkungen sind daher nicht zu erwarten. Eine Gefahr für die Gesundheit ist auszuschließen.

Die Fragen der Behörde sind wie folgt zu beantworten:

Die Nachbarn und die Betreiber der Erzeugungsanlage werden durch die genannten Immissionen nicht gefährdet. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen sind für die Nachbarn aus fachlicher Sicht als nicht erheblich belästigend zu beurteilen und daher als jedenfalls zumutbar anzusehen.

Gutachten Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus Gutachten vom 05.02.2025)

Beantwortung Fragenkatalog

Die Nummerierung entspricht der des Fragenkataloges in der Anforderung des naturschutzfachlichen Gutachtens:

16. Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet? Wenn ja, sind nachfolgende Fragen zu beantworten: (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)

Nein. Das geplante Vorhaben liegt auf österreichischem Staatsgebiet weder in noch nahe einem Europaschutzgebiet. Es liegt jedoch im Nahbereich von zwei ungarischen Europaschutzgebieten. Daher werden die folgenden Fragen aufgrund der Sorgfaltspflicht erörtert und beantwortet.

- a) Wird durch das Vorhaben die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, wesentlich oder nachhaltig – vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes – verringert?

Nein. Da sich das Vorhaben zur Gänze außerhalb von Europaschutzgebieten und deren Schutzgutlebensräumen befindet, wird auch keine solche Fläche verringert.

- b) Könnten durch das Vorhaben die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Nein, siehe Punkt a.

- c) Könnte durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Nein. Bei projektkonformer Umsetzung und Einhaltung der Auflagen, sowie das begleitende, ökologische Monitoring während der Betriebsdauer des Vorhabens kann eine wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes von charakteristischen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- d) Könnten durch das Vorhaben Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen?

Nein. Es liegen, soweit bekannt, keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die eine Störung der Arten absehbar machen. Eine wesentliche Beeinträchtigung der langfristigen, positiven Entwicklung der Arten der Europaschutzgebiete im Nahbereich kann bei projektkonformer Umsetzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- e) Könnte es daher in Zusammenschau der Punkte a) bis d) durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, zu einer Beeinträchtigung dieses Gebietes kommen?

Nein. In Zusammenschau der Punkte a) bis d) ist durch das Vorhaben bei projektkonformer Umsetzung und Einhaltung der Auflagen im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes im Nahbereich keine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten oder eine Störung von Arten zu erwarten. Zusammenfassend ist keine Beeinträchtigung des Gebietes zu erwarten.

17. Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung naturschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Nein. Das Vorhaben liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet.

18. Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Nein. Das Vorhaben liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.

19. Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Nein. Da sich das Vorhaben auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Äckern) befindet, ist das Vorkommen wesentlicher Bestände seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten weder bekannt, noch wahrscheinlich. Hinsichtlich der durch Erhebungen bekannten, seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten, die am und um das Gelände des Vorhabens vorkommen, handelt es sich, soweit bekannt, nicht um wesentliche Bestände. Für diese Arten sind Maßnahmen zur Schonung vorgesehen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt während der Errichtung und in regelmäßigen Abständen über die Betriebsdauer des Vorhabens und wird von einer ökologischen Bauaufsicht angeleitet und mittels Monitoring überprüft. Allfällige Fehlentwicklungen können so frühzeitig erkannt und korrigiert werden. Aufgrund all dieser Gesichtspunkte kann eine Beeinträchtigung wesentlicher Bestände seltener, gefährdeter oder geschützter Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

20. Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Nein. Die Fläche des Vorhabens befindet sich mit wenigen Ausnahme auf intensiv genutzten Äckern, die als landwirtschaftliche Monokulturen geringe bis keine Lebensraumeignung für seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten aufweisen. Gehölzstreifen und Grünflächen werden im Zuge des Vorhabens erweitert und vernetzt, wodurch es tendenziell zu einer Verbesserung der Lebensräume der meisten Tier- und Pflanzenarten kommt. Die Gruppe der Bodenbrüter unter den Vögeln erfährt eine phasenweise Beeinträchtigung ihres Lebensraumes, der jedoch mit Ausgleichsmaßnahmen und u.a. Maßnahmen begegnet wird [...].

21. Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Nein. Es sind keine Faktoren erkennbar, die darauf hinweisen, dass der Haushalt der Natur, oder das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon einer wesentlichen Störung durch das Vorhaben bei projektkonformer Umsetzung und Beachtung vorgeschlagener Maßnahmen betroffen sein könnten. Dies ist damit begründet, dass einerseits die im Nahbereich vorhandenen, kleinräumigen vernetzenden Strukturen (Grünstreifen, Gehölzbestände) in vollem Umfang erhalten werden und in ihrer Funktion durch Wirkungen des Vorhabens auch nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus werden diese Strukturen ergänzt bzw. unter einander und mit dem Umfeld vernetzt, sodass eine erhebliche Störung des lokalen Biotopverbundes nicht zu erwarten ist. Aus dem Vorhaben sind darüber hinaus auch kaum Veränderungen grundlegender Standortbedingungen (bezüglich Hydrologie, Emissionen u. dgl.) erkennbar, die auf das Gefüge im Umfeld entsprechend einwirken könnten. Voraussetzung für die positive Beurteilung ist jedoch ein geeignetes Neophytenmanagement und Pflegemaßnahmen, die noch konkretisiert werden müssen.

22. Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

Nein. Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht dauerhaft oder wesentlich betroffen. Zwar sind Vorkommen von Arten des Anhangs IV bekannt bzw. könnten

solche potentiell vorkommen. Aus fachlicher Sicht sind Störungseffekte vor allem während der Errichtungsphase zu erwarten und werden durch Auflagen entschärft. Es sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf relevante Lebensräume bzw. allgemeine Lebensbedingungen dieser Arten zu erwarten. Es sind keine Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im Bereich des Vorhabens bekannt.

Ergänzende Fragestellung:

Die folgende ergänzende Fragestellung aus Beurteilungsgrundlage 1 bezieht sich auf die Zonierungsverordnung für PV-Freiflächenanlagen [...] und lautet:

„Werden die in [Punkt 59 (Eignungszone Nikitsch 1)] der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien ausreichend berücksichtigt?“

Konfliktkriterien und Beurteilung der Berücksichtigung:

1. Konfliktkriterium:

Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft, insbesondere durch:

- Schaffung eines durchgängigen Gehölzstreifens inklusive mind. 5 m breitem Pufferstreifen entlang der Straße Richtung Marienhof zur Abschirmung der PV-Freiflächenanlage,
- Pflanzung von Hecken inkl. mind. 5 m breitem Pufferstreifen entlang südlicher Zonengrenze als Sichtschutz.

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird berücksichtigt. Es werden bestehende Lücken in Gehölzbeständen geschlossen und so ein Sichtschutz eingerichtet. Ein 7 m breiter Offenland-Freihaltebereich zu bestehenden Gehölzstrukturen wird eingerichtet.

2. Konfliktkriterium:

Die Erhaltung der Erlebniswertes des zonenquerenden Radweges ist sicherzustellen, erforderlichenfalls mittels landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, wie z.B. Heckenpflanzungen.

Fachliche Beurteilung:

Die Erfüllung des Kriteriums kann durch die ASV nicht beurteilt werden – das Kriterium hat keinen naturschutzfachlichen Bezug.

3. Konfliktkriterium:

Gliederung in klar voneinander abgesetzte Anlagensektoren unter Einbindung der bestehenden landschaftsstrukturierender Elemente.

Fachliche Beurteilung:

Die Erfüllung des Kriteriums hat keinen unmittelbaren naturschutzfachlichen Bezug und kann daher durch die ASV nicht beurteilt werden.

4. *Konfliktkriterium:*

Die Waldflächen sind zu erhalten und von einer Bebauung freizuhalten.

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird berücksichtigt, es ist keine Rodung bzw. Bebauung von Flächen geplant, die derzeit mit Gehölzen bestockt sind.

5. *Konfliktkriterium:*

Freihaltung mindestens 5 m naturhafter Offenlandschaftskorridore (naturhafte Wiesen- / Staudenflächen) als Pufferzonen zu den angrenzenden Gehölzflächen.

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird berücksichtigt und im Fachbeitrag Ökologie/Maßnahmenplan graphisch dargestellt. Freihaltbereiche sind zumindest 5 m breit, überschreiten das vorgeschriebene Maß jedoch in weiten Bereichen bestehender Gehölze und betragen 6, 7, 14 bzw. 16 m.

6. *Konfliktkriterium:*

Bereichsweise Einbindung bestehender Gehölzstrukturen in auszubildende gebietsquerende Gehölzzüge mit einer Breite von mindestens 15 m einschließlich mindestens 3 m breiter vorgelagerter krautiger Saumzonen.

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird erfüllt. Wildkorridore werden zum Teil neu bepflanzt und binden an bestehende Gehölzstrukturen und den Graben an. Die geplante Breite von mindestens 15 m wird lt. Maßnahmenplan eingehalten und es bestehen zumindest einseitig vorgelagerte Saumzonen. Der Nord-Süd verlaufende Wildkorridor weist zwar eine Breite von 18 m und beidseits vorgelagerte, krautige Säume auf, beinhaltet aber auch einen Feldweg, der nicht bestockt wird. dieses Teils des Wildkorridors beträgt 15 m und enthält einen krautigen Saumstreifen. Die Fortsetzung des Wildkorridors Richtung Westen zwischen Projektfläche 1 und 2 soll mit Gehölzstreifen und beidseitigen Säumen 25 m Breite betragen. Derzeit liegt eine Bestockung von etwa 16 m Breite bereits vor.

7. *Konfliktkriterium:*

Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird berücksichtigt, da alle Maße innerhalb der vorgegebenen Werte oder besser umgesetzt werden. Der Mindestabstand der Modultischunterkante zum Boden wurde in einer Nachreichung von 0,5 auf 1 m korrigiert und liegt somit über dem vorgeschriebenen Mindestmaß.

8. *Konfliktkriterium:*

Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird berücksichtigt. Zäunungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen sind der Schutz kleinräumiger, technischer Bauteile, die jedoch keine Zäsurwirkung aufweisen. Sollte die agrarische Nutzung Beweidung beinhalten, sind Zäunungen temporär vorgesehen und sind im Zuge der Vorlage des Konzepts zur agrarischen Nutzung im Detail darzulegen (Beweidungsmanagement).

9. *Konfliktkriterium:*

Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird berücksichtigt. In den Einreichunterlagen ist ein ökologisches Monitoring für die Betriebsdauer der PV-FFA geplant, jedoch nicht konkretisiert ist. Da eine Detailplanung dazu noch fehlt, wurden Auflagen formuliert (vgl. Auflagenkatalog unten). Sofern diese umgesetzt werden, ist dieser Punkt aus naturschutzfachlicher Sicht jedenfalls adäquat erfüllt. In der genannten Auflage wird jedoch von einer jährlichen Berichtspflicht abgegangen, da ein durchgehendes jährliches Monitoring über die gesamte Betriebsdauer aus fachlicher Sicht als überschießend zu beurteilen ist. Die Entwicklung der Flächen wird sich mit zunehmender Betriebsdauer verlangsamen und dementsprechend kann auch ein jährlicher Bericht mit zunehmender Projektdauer im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr immer weniger praktisch relevante Informationen liefern.

Sollte die Erfüllung des Kriteriums aus der Zonierungsverordnung entgegen die Fachmeinung der ASV wortwörtlich erforderlich sein, so sind die zusätzlichen Berichte zur Erfüllung der Jährlichkeit in Form von Berichten zu einfachen Sichtprüfungen im Rahmen der Pflegemaßnahmen jedenfalls als ausreichend zu beurteilen.

10. *Konfliktkriterium:*

Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 zulässig.

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird insofern berücksichtigt, als eine Agri-PV-Anlage vorgesehen ist. Konkrete Details zu Bewirtschaftungsform und -flächen sind derzeit jedoch nicht bekannt. Daher wurde in den Auflagen die Vorlage eines Bewirtschaftungsplanes an die Behörde vorgeschlagen, der dann separat beurteilt wird.

11. *Konfliktkriterium:*

Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird berücksichtigt. Zuwegungen werden geschottert ausgeführt und Container auf Streifenfundamente aufgestellt, wodurch die Flächenversiegelung auf ein Minimum beschränkt wird. Die Modultische werden im Rammverfahren errichtet.

12. *Konfliktkriterium:*

Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über Geländeneiveau.

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird berücksichtigt, da lt. Einreichunterlagen eine Modultischoberkante maximal 5 m über Geländeneiveau beträgt.

13. *Konfliktkriterium:*

Im Umgang mit den archäologischen Fundstellen ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Fachliche Beurteilung:

Die Erfüllung des Kriteriums kann durch den ASV nicht beurteilt werden – das Kriterium hat keinen naturschutzfachlichen Bezug.

Gutachten Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus Gutachten vom 14.10.2024)

Stellungnahme ad Prüffragen

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten landschaftsschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Die Vorhabensfläche der ggst. PV-Freiflächenanlage Nikitsch-Süd und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Landschaftsschutzgebiet.

Liegt das Vorhaben in einem Teilnatur- oder Landschaftsschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Teilnatur- und Landschaftsschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Die Vorhabensfläche der ggst. PV-Freiflächenanlage Nikitsch-Süd und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Teilnatur- oder Landschaftsschutzgebiet.

Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst?

Projektgegenständlich kommt es zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes, die einerseits durch eine technoide Überprägung der Projektfläche durch die Aufstellung bis ca. 5 m hoch aufragender PV-Module, andererseits aber durch den Ersatz aktuell weitgehend strukturloser Ackerflächen durch tendenziell extensiver agrarisch genutzte Grünlandflächen, aber auch im Zuge der Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu setzende Gehölzstrukturen.

Zumal gemäß § 23 (4) Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz idgF das „Landschaftsbild (...) die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft“ ist, kommt der zu erwartenden Rezeption des geänderten Landschaftsbildes durch die LandschaftsnutzerInnen zentraler Stellenwert zu. Auf Basis diesbezüglicher empirischer Untersuchungen ist davon auszugehen, dass für eine deutliche Mehrzahl der BetrachterInnen Photovoltaikfreianlagen positiv konnotiert sind, wie beispielsweise Studienergebnisse der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Wirtschaftsuniversität Wien, Deloitte Österreich und Wien Energie (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019) aufzeigen.

Entwicklung der Zustimmung zu einem erneuerbaren Energieprojekt in (der Nähe) der Gemeinde (2015-2018)

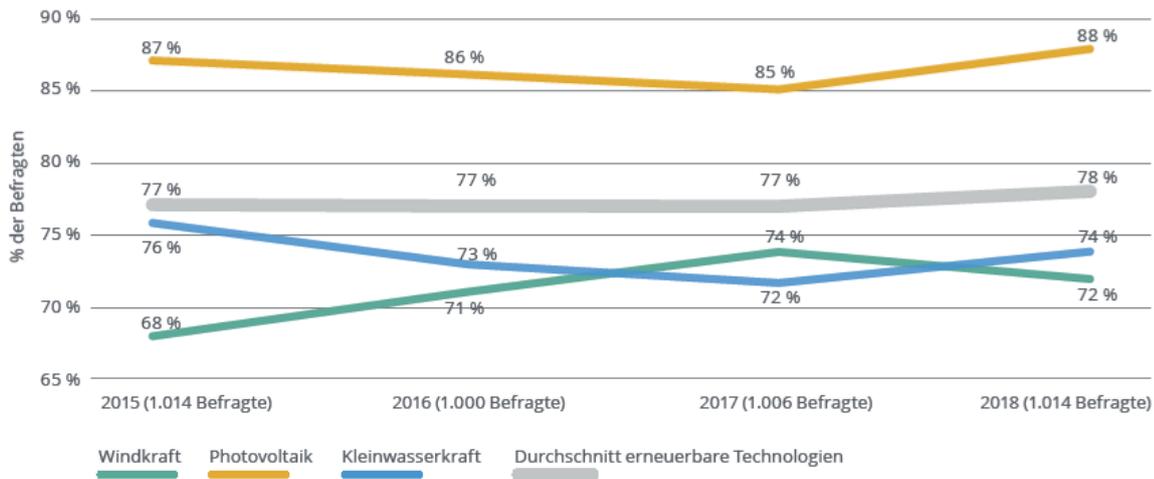


Abb. Zustimmung zu erneuerbaren Energieprojekten (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019)

„Die Zustimmungswerte für Photovoltaikanlagen variieren österreichweit nur gering, es lassen sich aber Spitzen im Burgenland, in Niederösterreich und in der Steiermark (jeweils 90 %) verzeichnen“ (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019).

Außer Frage zu stellen ist, dass eine enge Korrelation zwischen Akzeptanz und ästhetischem Empfinden gegeben ist, d.h. dass diejenigen, die der Photovoltaiknutzung positiv gegenüberstehen auch PV-Freianlagen in der Regel als nicht bzw. nur bedingt beeinträchtigend empfinden (vgl. HÜBNER et al., 2020).

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt?

Projektgegenständlich kommt es zu einer relevanten Veränderung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes.

Es wird aber - wie im Zuge der Beantwortung der vorhergehenden Prüffrage dargelegt wurde - die ggst. Charakteränderung von einer Mehrzahl der BetrachterInnen voraussichtlich nicht als von vornherein nachteilige Landschaftsbeeinträchtigung wahrgenommen.

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine relevante nachteilige Beeinflussung des Landschaftscharakters projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

Werden die in der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien ausreichend berücksichtigt?

Die in der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, unter Punkt 59 angeführten Konfliktkriterien sind projektgegenständlich in geeigneter Form berücksichtigt. Die Umsetzung der in der ggst. Anlage taxativ angesprochenen und auch der Projekteinreichung zugrunde gelegten Maßnahmen ist sicher zu stellen.

Gutachterliche Schlussfolgerung

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens „PV-Freiflächenanlage Nikitsch Süd“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin Windpark Nikitsch GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe begründen.

Stellungnahme der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft vom 10.02.2025

Die Bgld. Landesumweltanwaltschaft schließt sich den Ausführungen der SV für Landschaftsschutz und Naturschutz an und erhebt bei Einhaltung aller im Gutachten genannten Auflagen sowie bei plan- und befundgemäßer Ausführung darüber hinaus keine weiteren Einwände gegen die Erteilung einer etwaigen Bewilligung.

Die Streichung der doppelt formulierten Auflage (3 = 6) [im ursprünglichen Gutachten Naturschutz] ist nahvollziehbar.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW_{peak} bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Bgl. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgl. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgl. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgl. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgl. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik sowie Humanmedizin und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 21.10.2024, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgl. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht bzw. die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen, wonach bei der gegenständlichen PV-Anlage als Volleinspeiser von einer Jahresproduktion von ca. 66 GWh ausgegangen wird. Das eingereichte Projekt unterstützt demnach die Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. liegt eine Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 26.08.2024 vor. Die aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen Projektflächen für die gegenständliche Photovoltaikanlage liegen demnach zur Gänze innerhalb der 59. Eignungszone „Nikitsch 1“, gemäß Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (LGBl. 60/2021 idgF).

Der Standort ist daher gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 jedenfalls geeignet, da er per angeführter Verordnung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine eigene entsprechende Widmung der Projektflächen ist aufgrund Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage von über 10 ha gem. § 53a Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 nicht erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Im naturschutzfachlichen Gutachten vom 05.02.2025 wurde nach Rücksprache mit der verfassenden Sachverständigen am 07.02.2025 eine Auflage ersatzlos gestrichen, da diese aufgrund eines Kopierfehlers doppelt vorgeschlagen wurde.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitanzahlung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 sowie § 9 Abs. 1 Bgld. StWG ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung, wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind.
- Den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, **in der Höhe von EUR 115,80** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 87,20 sowie EUR 14,30 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 372,90** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist **innen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist die **Aktenzahl des Bescheides** oder die in einem gesonderten Schreiben übermittelte **Belegnummer** anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:
http://e-government.bglld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) Windpark Nikitsch GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Gemeinde Nikitsch, Hauptstraße 87, 7302 Nikitsch
- 3) Landesumwelthanwaltschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:

Mag. Franz Csillag-Wagner



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>